



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.008/0-V/6/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	04-GE/19.12
Datum: 6. JULI 1992	
Verteilt 10. Juli 1992 <i>Si</i>	

*D. Wenz*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

IRRESBERGER

2724

Betrifft: Novelle zum AOG im Zusammenhang mit dem EWR;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben zitierten Gesetzesentwurf.

29. Juni 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Holzinger*

doch 8255V



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.008/0-V/6/92

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Sachbearbeiter  
IRRESBERGER

Klappe/Dw  
2724

Ihre GZ/vom  
68.153/91-I/B/5B/92  
15. Juni 1992

Betrifft: Novelle zum UOG, KHOG und AOG im Zusammenhang mit dem  
EWR;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum oben genannten  
Gesetzesentwurf (die Stellungnahmen zu den weiteren mit der  
selben Note übermittelten Gesetzesentwürfen erfolgt gesondert)  
wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zum Einleitungssatz:

Das zu novellierende Bundesgesetz wäre ohne Datumsangabe  
(103. Legistische Richtlinie 1990), unter Verwendung lediglich  
des Kurztitels (133. Legistische Richtlinie 1990) und unter  
Angabe der Fundstelle erst nach dem Gesetzesstitel (132. Legi-  
stische Richtlinie 1990) zu bezeichnen.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 Z 1):

Statt "Rechtsgeschäfte einschließlich Forschungsförderungen"  
sollte es besser "Rechtsgeschäfte, insbesondere auch über den  
Erhalt von Forschungsförderungen," heißen.

doch 8255V

- 2 -

Zu Z 2 (§ 27 Abs. 4):

Die vorgesehene Regelung ist aus den gleichen Gründen wie bei § 21 Abs. 4 UOG und § 9 Abs. 2 KHOG sowie beim geltenden § 16 Abs. 4 - da vom Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, AGBL.Nr. 142/1867, abgewichen werden soll - als verfassungsändernd zu behandeln.

In Entsprechung zu dem in den Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unter den GZ 601.408/16-V/6/92 und GZ 600.624/0-V/6/92 zu den ebenfalls mit der do. oz. Note übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird, und eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird, hinsichtlich der dort vorgesehenen Änderungen des § 21 Abs. 4 UOG und des § 9 Abs. 2 KHOG Ausgeführten und Vorgeschlagenen werden anstelle der vorgesehenen Z 2 folgende Regelungen vorgeschlagen:

"2. Im § 27 Abs. 4 wird der letzte Satz aufgehoben.

3. (Verfassungsbestimmung) Im § 27 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

'(4a) (Verfassungsbestimmung) Wählbar sind nur jene Wahlberechtigten, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder denen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.'"

II. Zum Vorblatt:

In der entsprechenden Überschrift sollte es "Alternativen" heißen.

III. Zu den Erläuterungen:

Statt "Allgemeines" und "Zu den einzelnen Bestimmungen" sollten die Überschriften "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" verwendet werden.

- 3 -

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift sollte "Textgegenüberstellung", die Überschriften der beiden Spalten sollten "geltende Fassung:" und "vorgeschlagene Fassung:" lauten.

Bei § 1 Abs. 3 sollte auch der Einleitungssatz wiedergegeben werden.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Juni 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

